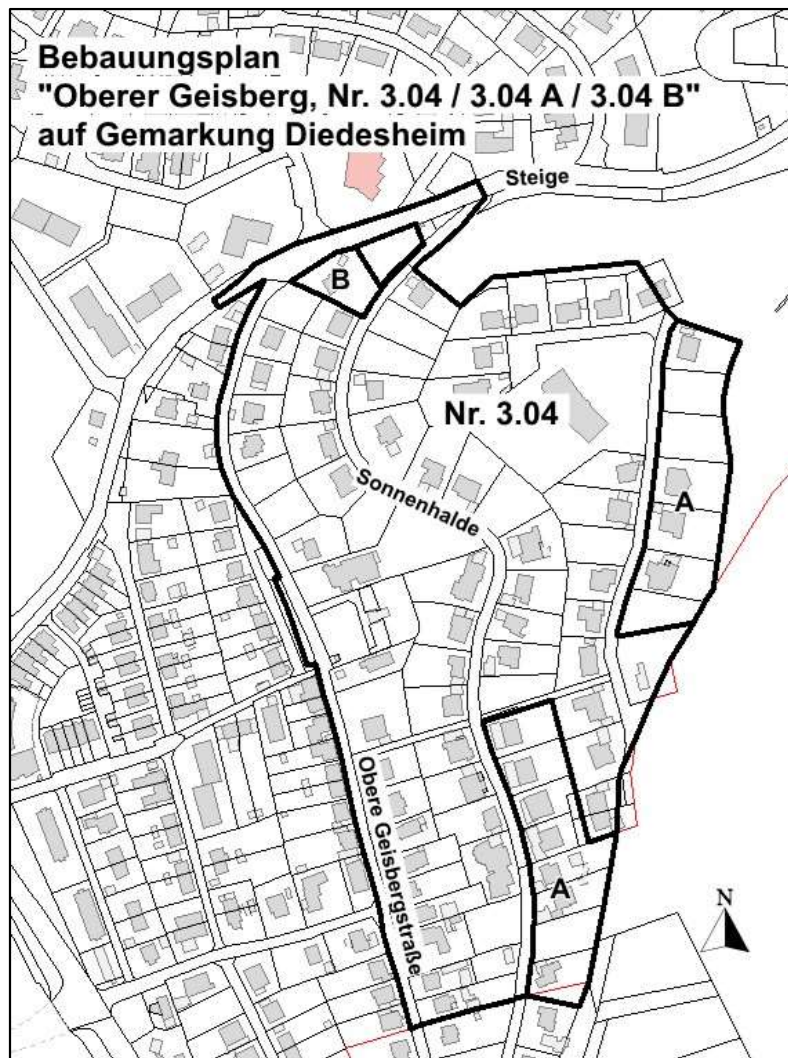


Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung der Bebauungspläne „Oberer Geisberg, Nr. 3.04“, „Oberer Geisberg, Nr. 3.04 A“ und „Oberer Geisberg, Nr. 3.04 B“ auf Gemarkung Diedesheim

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2023 die Satzung zur Aufhebung der o.g. Bebauungspläne beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Die o.g. Satzung wird mit allen Bestandteilen ab sofort im Technischen Rathaus der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, Abt. Stadtplanung, Zimmer Nr. 004, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 a BauGB zudem auf der Website der Stadt Mosbach (www.mosbach.de) bzw. über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg (www.uvp-verbund.de) abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung der Bebauungspläne „Oberer Geisberg, Nr. 3.04“, „Oberer Geisberg, Nr. 3.04 A“ und „Oberer Geisberg, Nr. 3.04 B“ in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, den 25.03.2023

Julian Stipp, Oberbürgermeister